



Jugendordnung

der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt

im Landesfeuerwehrverband

Sachsen-Anhalt e. V.

i. d. F. vom 17. März 2018



i. d. F. vom 17. März 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung	3
§ 2 Kinderfeuerwehren	3
§ 3 Ziele und Aufgaben.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Organe	5
§ 6 Delegiertenversammlung	5
§ 7 Landesjugendfeuerwehrausschuss	7
§ 8 Landesjugendfeuerwehrleitung	9
§ 9 Geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung.....	10
§ 10 Fachbereiche	11
§ 11 Jugendforum.....	11
§ 12 Bildungsarbeit.....	12
§ 13 Verwaltung und Geschäftsführung.....	13
§ 14 Auflösung.....	13
§ 15 Sprachliche Gleichstellung.....	14
§ 16 Schlussbestimmungen	14
§ 17 Inkrafttreten	14



§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- 1.1. Die Landesjugendfeuerwehr führt den Namen „*Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt*“, nachfolgend JF-ST genannt.
- 1.2. Die JF-ST ist als Jugendorganisation der Zusammenschluss aller Kinder- und Jugendfeuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt im Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V. (LFV-ST e. V.).
- 1.3. Die Jugendorganisation hat ihren Sitz in Heyrothsberge, Biederitzer Straße 5 auf dem Gelände des Institutes für Brand- und Katastrophenschutz (folgend als IBK bezeichnet) Heyrothsberge.

§ 2 Kinderfeuerwehren

Die Kinderfeuerwehr Sachsen-Anhalt ist der Zusammenschluss aller Mitglieder der Kinderfeuerwehren der Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalts im LFV-ST e. V.. Die Kinderfeuerwehren sind der JF-ST angegliedert und werden vom „*stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwart - Kinderfeuerwehr*“ geleitet. Die Kinderfeuerwehr führt ihre Geschäfte nicht eigenständig. Sie wird insgesamt durch die Landesjugendfeuerwehrleitung vertreten. Alle Aktivitäten der Kinderfeuerwehren werden in der Regel getrennt von den Aktionen der Jugendfeuerwehren durchgeführt.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- 3.1. Die JF-ST will mit dem Bekenntnis zu den Idealen der Feuerwehr, der Anerkennung der Menschenrechte und der Wahrung der demokratischen Grundordnung, sowie mit sozialem und humanitärem Engagement folgende Aufgaben erfüllen:
 - a) die Vertretung der Interessen der Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren;
 - b) die Vermittlung von Anregungen für die Kinder- und Jugendarbeit;
 - c) die Mitwirkung bei der Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien;
 - d) die Schulung, Aus- und Fortbildung der Verantwortlichen und Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren und Schaffung einheitlicher Richtlinien in Zusammenarbeit mit der Bildungseinrichtung für die Nachwuchsorganisationen am IBK Heyrothsberge;
 - e) die Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit;
 - f) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden;
 - g) die Brandschutzerziehung der Kinder und Jugendlichen;
 - h) die Organisation von Treffen und Vermittlung von Erfahrungen unter den Kinder- und Jugendfeuerwehren;



i. d. F. vom 17. März 2018

- i) eine dem Anliegen des Brandschutzes und der Kinder- und Jugendarbeit entsprechende Öffentlichkeitsarbeit;
 - j) die Einführung in die Aufgaben der Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben als Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen;
 - k) die Zusammenarbeit mit allen an der Kinder- und Jugendarbeit, sowie am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen;
 - l) die Mitarbeit in der „*Deutschen Jugendfeuerwehr*“;
 - m) intensive Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Kreis- und Verbandsjugendfeuerwehren bzw. Stadtjugendfeuerwehren der kreisfreien Städte (nachfolgend Verbandsjugendfeuerwehren genannt), sowie den einzelnen Kinder- und Jugendfeuerwehren der Mitgliedsverbände;
 - n) Vorbereitung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen für die Mitglieder in den Kinder- und Jugendfeuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt;
 - o) Zuwendungen gemäß den Förderrichtlinien für die Kinder- und Jugendarbeit des Landes Sachsen-Anhalt, sowie von anderen Institutionen und Stellen u. a. als anerkannter freier Träger der Jugendarbeit zu beantragen und abzurechnen
- 3.2. Die JF-ST verfolgt mit allen Aktionen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in der Kinder- und Jugendhilfetätigkeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweilig gültigen Fassung.
- 3.3. Die JF-ST steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder gestalten eine Gemeinschaft, in der Vielfalt und Pluralität geachtet werden. Diskriminierungen auf Grund von Nationalität, Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung oder Hautfarbe und von vermeintlich nicht der „*Norm*“ entsprechenden Mitmenschen stehen im Widerspruch zum Vielfaltdenken. Schon deshalb schließen sich demokratiefeindliche Agitation und Mitgliedschaft in der Kinder- und Jugendfeuerwehr/Feuerwehr aus. Gemäß dieser Grundgedanken stellt für jedes Mitglied einer Kinder- und Jugendfeuerwehr die zwischenmenschliche Hilfe und gegenseitige Rücksichtnahme ungeachtet von Herkunft, Religion, Hautfarbe, Behinderung, Geschlecht sexueller Orientierung oder sonstigem vermeintlich nicht der „*Norm*“ entsprechenden Menschen das oberste Grundprinzip dar. Physische und psychische Gewalt dürfen damit niemals Inhalt des Handelns und Wirkens zwischen den Kindern und Jugendlichen, aber auch nicht durch die verantwortlichen Betreuer gegenüber ihren Schutzbefohlenen sein. Demokratie und demokratische Prozesse müssen bei jeder Aktion eine herausragende Rolle spielen, wobei die Betreuer und Leiter von Kinder- und Jugendfeuerwehren grundsätzlich eine besondere Vorbildwirkung einnehmen müssen, um den Kindern und Jugendlichen in den Feuerwehren ein offenes Denken und Handeln gegenüber JEDEM Mitmenschen zu verwirklichen und vorzuleben.



§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt sind durch ihre Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr Mitglied in der JF-ST.
- 4.2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anmeldung der Jugendfeuerwehr bei der Deutschen Jugendfeuerwehr, sowie der Kinderfeuerwehr bei der JF-ST. Die Mitglieder sind verpflichtet regelmäßig und pünktlich die Abgabe eines Jahresberichtes bei der JF-ST über die jeweilige Verbandsjugendfeuerwehr zu realisieren.
- 4.3. Den Mitgliedern wird die Annahme einer Kinder- bzw. Jugendordnung auf der Grundlage einer Muster-Kinder- bzw. -Jugendordnung für Kinder- bzw. Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr in den Kommunen und in den Landkreisen empfohlen.
- 4.4. Die JF-ST kann natürliche Personen, die besondere Verdienste um die JF-ST haben, als Ehrenmitglieder ernennen. Einen Beschluss dazu wird vom Landesjugendfeuerwehrausschuss gefasst.

§ 5 Organe

Die Organe der JF-ST sind:

- 5.1. die Delegiertenversammlung;
- 5.2. der Landesjugendfeuerwehrausschuss;
- 5.3. die Landesjugendfeuerwehrleitung;
- 5.4. die geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung.

Jedes Organ kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die durch das übergeordnete Organ zu bestätigen ist.

§ 6 Delegiertenversammlung

- 6.1. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - den gewählten Delegierten der Mitgliedsverbände des LFV-ST e. V.;
 - der gewählten Jugendsprechern des Jugendforums der JF-ST;
 - den Mitgliedern des Landesjugendfeuerwehrausschusses (siehe § 7 Nr. 7.1);
 - den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V..



i. d. F. vom 17. März 2018

- 6.2. Je angefangene 175 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren ist ein Delegierter zu entsenden. Grundlage ist die im Jahresbericht des Vorjahres angegebene Mitgliederzahl in jedem der beiden Bereiche. Es wird empfohlen, Jugendfeuerwehrmitglieder als Delegierte mit einzu beziehen.
- 6.3. Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der JF ST. Sie wird vom Landesjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall von seinem benannten Stellvertreter, geleitet, der sie mindestens einmal jährlich einberuft. Sie ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Delegierten oder der geschäftsführende Vorstand des LfV-ST e. V. mit Zustimmung des Landesjugendfeuerwehrausschusses es schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen. Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen beschließt die Delegiertenversammlung selbst.
- 6.4. Der Landesjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein benannter Stellvertreter, beruft in Textform unter Einhaltung der Ladungsfrist von 4 Wochen, sowie unter Angabe des Tagungsortes, der vorläufigen Tagesordnung und des Delegiertenschlüssels die Delegiertenversammlung über die Mitgliedsverbände ein.
- 6.5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vorher beim Landesjugendfeuerwehrwart in Textform einzureichen.
- 6.6. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach § 6 Nr. 6.4 einberufen wurde.
- 6.7. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 6.7.1. Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeitsberichtes der Landesjugendfeuerwehrleitung, sowie Entgegennahme des Kassen- und des Kassenprüfberichtes und Entlastung der Landesjugendfeuerwehrleitung oder einzelner Mitglieder (auf Antrag). Wird keine Entlastung erteilt, sind Nachwahlen durchzuführen;
 - 6.7.2. Entgegennahme des Berichtes aus dem Jugendforum;
 - 6.7.3. Wahl der Mitglieder der Landesjugendfeuerwehrleitung (siehe § 8 Nr. 8.1);
 - 6.7.4. Nachwahlen zur Landesjugendfeuerwehrleitung jeweils bis zum Ende der momentan laufenden Wahlperiode;
 - 6.7.5. Wahl der Delegierten für übergeordnete Organe;
 - 6.7.6. Genehmigung der Jahresrechnung;
 - 6.7.7. Beschlussfassung über Änderung dieser Jugendordnung;
 - 6.7.8. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 6.8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten und der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung des LfV-ST e. V..



i. d. F. vom 17. März 2018

- 6.9. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Landesjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall durch seinen benannten Stellvertreter, und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist im Zeitraum von maximal sechs Wochen nach der Delegiertenversammlung in Textform zu versenden. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Vorsitzenden des LFV-ST e. V., den Mitgliedern des Landesjugendfeuerwehrausschusses, sowie der Jugendsprecherin und dem Jugendsprecher zuzuleiten.
- 6.10. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe ein begründeter Widerspruch beim Landesjugendfeuerwehrwart in Textform eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet die Landesjugendfeuerwehrleitung.

§ 7 Landesjugendfeuerwehrausschuss

- 7.1. Der Landesjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
- den stimmberechtigten Mitgliedern der Landesjugendfeuerwehrleitung (siehe § 8 Nr. 8.1);
 - den für die Jugendarbeit zuständigen, gewählten Vertretern der einzelnen Mitgliedsverbände des LFV-ST e. V. (nachfolgend Verbandsjugendfeuerwehrwarte genannt) oder einem von diesem benannten Vertreter;
 - den Landesjugendsprechern des Jugendforums der JF-ST (gemäß § 11);
 - dem Vorsitzenden des LFV-ST e. V. oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- 7.2. Die Sitzungen des Landesjugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Landesjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein benannter Stellvertreter, kann jederzeit Gäste mit beratender Stimme einladen.
- 7.3. Der Landesjugendfeuerwehrausschuss ist mindestens zweimal jährlich durch den Landesjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall durch seinen benannten Stellvertreter, in Textform einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind bis zu einer Woche vorher in Textform an den Landesjugendfeuerwehrwart zu richten.
- 7.4. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landesjugendfeuerwehrausschusses oder der geschäftsführende Vorstand des LFV-ST e. V. dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 7.5. Der Landesjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.



i. d. F. vom 17. März 2018

7.6. Der Landesjugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung der Landesjugendfeuerwehrleitung bei der Durchführung ihrer Aufgaben;
- b) Genehmigung von Nachträgen zum Haushalt nach erfolgter Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand des LFV-ST e. V.;
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplanentwurf des laufenden Jahres;
- d) Benennung eines Mitgliedsverbandes, welcher den Kassenprüfer der JF-ST stellt;
- e) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der JF-ST in Organisationen und Einrichtungen (im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand des LFV-ST e. V.);
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, sofern hierfür nicht andere Organe zuständig sind;
- g) Beschlussfassung über die Einrichtung von Fachbereichen und Erlass von Richtlinien für die Arbeit der Fachbereiche;
- h) Beurlaubung und Kooptierung von Fachbereichsleitern;
- i) Beschlussfassung über die Einrichtung von Projektgruppen, sowie Erlass von Richtlinien für deren Arbeit und Ernennung deren Leitung;
- j) Bestätigung von Geschäftsordnungen für Organe der Jugendfeuerwehr;
- k) Bestätigung der von den Fachbereichen vorgeschlagenen stellvertretenden Fachbereichsleitern, die den Fachbereichsleiter bei Abwesenheit zu Beratungen vertreten und Stimmrecht haben, sofern es sich um Belange des betreffenden Fachbereiches handelt;
- l) Durchführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung;
- m) Beratung und Erstellung von Vorschlägen zu wesentlichen Verwaltungsfragen und jugendpolitischen Aussagen;
- n) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- o) aktive und konstruktive Mitarbeit im Gremium „*Delegiertenversammlung des LFV-ST e. V.*“ entsprechend der Satzung des LFV-ST e. V. als Interessenvertretung der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Land Sachsen-Anhalt.

7.7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

7.8. Über die Beratung des Landesjugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Landesjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall durch seinen benannten Stellvertreter, und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist im Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach der Beratung des Landesjugendfeuerwehrausschusses in Textform zu verschicken. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Vorsitzenden des LFV-ST e. V. und den Mitgliedern des Landesjugendfeuerwehrausschusses zuzuleiten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe begründeter Widerspruch beim



Landesjugendfeuerwehrwart in Textform eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet die Landesjugendfeuerwehrleitung.

§ 8 Landesjugendfeuerwehrleitung

- 8.1. Die Landesjugendfeuerwehrleitung besteht aus:
- der geschäftsführenden Landesjugendfeuerwehrleitung (siehe § 9 Nr. 9.1);
 - den Fachbereichsleitern (siehe § 10 Nr. 10.1);
 - den stellvertretenden Fachbereichsleitern (siehe § 10 Nr. 10.3) - mit beratender Stimme
 - dem Vorsitzenden des LFV-ST e. V. oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter jeweils mit beratender Stimme.
- 8.2. Die Mitglieder der Landesjugendfeuerwehrleitung werden jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3. Die Landesjugendfeuerwehrleitung hat folgende Aufgaben:
- 8.3.1. Durchführung der Beschlüsse der Organe der JF-ST;
 - 8.3.2. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der JF-ST, sofern hier nicht andere Organe zuständig sind;
 - 8.3.3. Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen;
 - 8.3.4. Zusammenarbeit mit der „*Deutschen Jugendfeuerwehr*“;
 - 8.3.5. Unterstützung der Arbeit der Verbandsjugendfeuerwehren und enge Zusammenarbeit mit allen Kinder- und Jugendfeuerwehren auf Kreis- und Gemeindeebene;
 - 8.3.6. Planung und Realisierung von Projekten und Veranstaltungen zum Wohle der Kinder und Jugendlichen in den Kinder- und Jugendfeuerwehren auf Kreis- und Gemeindeebene;
 - 8.3.7. Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrennadeln der „*Deutschen Jugendfeuerwehr*“.
- 8.4. Die Landesjugendfeuerwehrleitung wird vom Landesjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall durch seinen benannten Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr in Textform einberufen, wovon eine Einberufung eine Klausurtagung sein muss. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder oder der geschäftsführende Vorstand des LFV-ST e. V. dies schriftlich unter Angaben der Gründe verlangen.
- 8.5. Die Sitzungen der Landesjugendfeuerwehrleitung sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Landesjugendfeuerwehrleitung kann sich Gäste mit beratender Stimme einladen.



i. d. F. vom 17. März 2018

- 8.6. Die Landesjugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung oder Vertretung ist mit Ausnahme der Fachbereichsleiter unzulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.7. Über jede Beratung der Landesjugendfeuerwehrleitung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Landesjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall durch seinen benannten Stellvertreter, und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist im Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach der Beratung der Landesjugendfeuerwehrleitung in Textform zu versenden. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Vorsitzenden des LFV-ST e. V. und den Mitgliedern der Landesjugendfeuerwehrleitung zuzuleiten.

§ 9 Geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung

- 9.1. Die geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung besteht aus:

- dem Landesjugendfeuerwehrwart;
- den zwei stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwarten.

Einer der beiden stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwarte wird vom Landesjugendfeuerwehrwart zu seiner ständigen Vertretung benannt. Er vertritt im Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. maßgeblich die Interessen der Kinderfeuerwehren.

- 9.2. Der Landesjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein benannter Stellvertreter, führt die Geschäfte der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt nach innen und außen. Er kann Aufgaben an Mitglieder der Landesjugendfeuerwehrleitung delegieren.
- 9.3. Der Landesjugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand des LFV-ST e. V. (siehe Satzung des LFV-ST e. V.). Zudem hat der benannte stellvertretende Landesjugendfeuerwehrwart Sitz und Stimme im Vorstand des LFV-ST e. V.. Ein weiterer stellvertretender Landesjugendfeuerwehrwart hat außerdem Sitz und Stimme in der Landesverbandstagung des LFV-ST e. V.. Alle Vertreter setzen sich in den Gremien des LFV-ST e. V. neben den Interessen der Jugendfeuerwehren in gleichem Umfang für alle Anliegen der Kinderfeuerwehren ein.
- 9.4. Die geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung wird durch den Landesjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall durch seinen benannten Stellvertreter, einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.



9.5. Aufgaben der geschäftsführenden Landesjugendfeuerwehrleitung:

- 9.5.1. die Beschlüsse der Organe der JF-ST aus;
- 9.5.2. ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des LFV-ST e. V. unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung). Über die Entscheidung ist dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zu berichten und eine Bestätigung nachzuholen;
- 9.5.3. erstellt den Haushaltsplanentwurf der JF-ST;
- 9.5.4. bereitet die Sitzungen und Tagungen der JF-ST vor und führt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch;
- 9.5.5. kann an allen Sitzungen und Tagungen der JF-ST teilnehmen;
- 9.5.6. entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind;
- 9.5.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern im Rahmen der Delegiertenversammlung der JF-ST;
- 9.5.8. Beschlussfassung über alle bisher nicht genannte Ehrungen und Auszeichnungen.

§ 10 Fachbereiche

- 10.1. Das Aufgabengebiet der JF-ST wird in Fachbereiche aufgeteilt, welche entsprechend § 7 Nr. 7.4 Buchst. g durch den Landesjugendfeuerwehrausschuss eingerichtet und durch die gewählten Fachbereichsleiter geleitet werden. Die Fachbereiche sollten sich im Wesentlichen an denen der Deutschen Jugendfeuerwehr orientieren, so dass eine ständige Vertretung bei der Dachorganisation realisiert werden kann.
- 10.2. Die Fachbereiche arbeiten selbstständig im Rahmen der durch den Landesjugendfeuerwehrausschuss erlassenen Richtlinien für die Arbeit der Fachbereiche und in Abstimmung mit der geschäftsführenden Landesjugendfeuerwehrleitung. Zu den Sitzungen lädt der jeweilige Fachbereichsleiter im Einvernehmen mit dem Landesjugendfeuerwehrwart ein. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind dem Landesjugendfeuerwehrwart Berichte anzufertigen.
- 10.3. Jeder Fachbereichsleiter kann einen Stellvertreter und weitere Mitglieder zur Realisierung der Fachbereichsarbeit benennen.

§ 11 Jugendforum

- 11.1. Das Jugendforum ist eine nach den demokratischen Grundsätzen entsandte Vertretung junger Menschen in der JF-ST, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.



i. d. F. vom 17. März 2018

- 11.2. Jeder Mitgliedsverband des LFV-ST e. V. hat die Möglichkeit, einen jugendlichen Vertreter im Alter von zehn bis 21 Jahren in das Jugendforum zu entsenden.
- 11.3. Das Jugendforum tagt mindestens einmal jährlich und wählt aus seiner Mitte drei Landesjugendsprecher. Die Landesjugendsprecher vertreten die JF-ST im Jugendforum der „*Deutschen Jugendfeuerwehr*“.
- 11.4. Das Jugendforum wird von einer durch die geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung bestimmte Person begleitet und koordiniert.
- 11.5. Die Organe der JF-ST können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, zur Beratung übertragen.

§ 12 Bildungsarbeit

- 12.1. Zur Erfüllung ihres außerschulischen Bildungsauftrages als freier Träger der Jugendhilfe nach dem VIII. Sozialgesetzbuch, bietet die JF-ST ein an dem jährlich zu ermittelnden Bedarf orientiertes Lehrgangsangebot an.
- 12.2. Für diese Bildungsarbeit können hauptamtliche Kräfte als Bildungsreferenten eingesetzt werden, deren dienstlicher Vorgesetzter und Arbeitgeber der geschäftsführende Vorstand des LFV-ST e. V. ist. Fachvorgesetzter ist der Landesjugendfeuerwehrwart. Die hauptamtlich beschäftigten Bildungsreferenten unterstützen die Landesjugendfeuerwehrleitung bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- 12.3. Die im Rahmen dieser Bildungsarbeit ehrenamtlich tätigen Teamer können durch einen Teamerbeirat vertreten werden. Dem LFV-ST e. V. dürfen dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Für die Durchführung von Lehrgängen und Seminaren erhalten die ehrenamtlichen Teamer eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe in einer Geschäftsordnung festgelegt wird.
- 12.4. Die JF-ST entsendet ihre ehrenamtlichen Teamer und ihre hauptamtlichen Bildungsreferenten zudem als Ausbilder an das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge, das eine Bildungseinrichtung für Kinder- und Jugendfeuerwehr unterhält und an dieser Einrichtung wesentliche Bildungsbausteine für die Aus- und Fortbildung der Betreuer von Kinder- und Jugendfeuerwehren anbietet.
- 12.5. Alle Aus- und Fortbildungsveranstaltungen die von den Teamern und/oder den Bildungsreferenten der JF-ST durchgeführt werden, orientieren sich generell an den Grundsätzen der Jugendleitercard (JuLeiCa), so dass den Teilnehmern dieser Veranstaltungen bei erfolgreicher Teilnahme dieser bundesweit anerkannte Qualitätsnachweis ausgehändigt werden kann.



§ 13 Verwaltung und Geschäftsführung

- 13.1. Die JFST unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle. Diese kann mit hauptamtlichen Kräften, insbesondere mit einem Geschäftsstellenleiter besetzt werden. Der Vorsitzende des LFV-ST e. V. ist Dienstvorgesetzter und Arbeitgeber des bei der JF-ST angestellten Personals. Der Landesjugendfeuerwehrwart besitzt die Fachaufsicht mit Weisungsrecht über dieses Personal.
- 13.2. Die Finanzierung der Aufgaben der JF-ST erfolgt durch:
- Zuweisungen des LFV-ST e. V.;
 - Zuwendungen Dritter;
 - Zuschüsse zur Kinder- und Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln.
- 13.3. Alle Mittel dürfen nur für Zwecke gemäß der Jugendordnung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 13.3.1. Über die Verwendung der Haushaltsmittel sind prüfungsfähige Aufzeichnungen zu erstellen. Zahlungen bedürfen der schriftlichen Anweisungen des Landesjugendfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfall durch den von ihm benannten Stellvertreter. Der Kassenverwalter hat der Landesjugendfeuerwehrleitung regelmäßig zu berichten.
- 13.3.2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Aufzeichnungen des Kassenverwalters und die Belege durch die nach § 5 Nr. 5.6.3 gewählten Kassenprüfer auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Anweisungen zu prüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der folgenden Delegiertenversammlung der JF-ST in ausreichender Form zu berichten.
- 13.4. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden ihnen im Rahmen der Richtlinien des LFV-ST e. V. erstattet.
- 13.5. Über die Verwendung der der Jugendfeuerwehr zufließenden Mittel entscheidet die JF-ST im Rahmen der Haushaltsführung in eigener Zuständigkeit.
- 13.6. Der Landesjugendfeuerwehrwart ist dem Vorstand des LFV-ST e. V. zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14 Auflösung

Die JF-ST kann nicht aufgelöst werden, solange Kinder- und Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.



i. d. F. vom 17. März 2018

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Jugendordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung der JF-ST bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung des LFV-ST e. V..

§ 17 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde auf der Delegiertenversammlung der JF-ST am 17. März 2018 beschlossen. Gleichzeitig treten alle bisherigen Jugendordnungen der JF-ST außer Kraft.